



P R O T O K O L L

der vorberatenden Kommission betreffend IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz und VII. Nachtrag zum Kan- tonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Sitzung vom 18. Juni 2007

Ort: Konferenzraum Nr. 801, Moosbruggstrasse 11, St.Gallen

Zeit: 08:30 Uhr bis 16:45 Uhr

Anwesend: Eberle Beat, Flumserberg Saxli, **Präsident**

Bereuter Jürg, St.Gallen

Boesch-Pankow Dorothea, St.Gallen

Eugster Armin, Wil

Fässler Fredy, St.Gallen

Grämiger Jürg, Wil

Güntensperger Heinz, Dreien

Güntzel Karl, St.Gallen

Hasler Paul, St.Gallen

Hobi Markus, Neu St.Johann

Keller-Inhelder Barbara, Jona

Ledergerber Donat, Kirchberg

Dr. Locher Walter, St.Gallen

Dr. Müller Clemens, St.Gallen

Pfäffli Hans, Rheineck

Reimann Lukas, Wil

Dr. Ritter Werner, Hinterforst

Schmid Stefan, Gossau

Widmer Andreas W., Wil

Würth-Zoller Felicitas, Rorschacherberg

Zahner Emil, Uznach

Regierungspräsidentin Keller-Sutter Karin, Vorsteherin JPD

Dr. Oberholzer Niklaus, Präsident des Kantonsgerichtes

Dr. Scherrer Dominik, Präsident des Verbands st.gallischer Gerichtspräsi-
dentinnen und Gerichtspräsidenten

Dr. Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär JPD

Schlanser Max, Generalsekretär-Stv, Leiter Rechtsdienst JPD

Protokoll: Rusch Daniel, Rechtsdienst JPD

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen
 2. Spezialdiskussion
 3. Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates
 4. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers
 5. Medieninformation
 6. Allgemeine Umfrage

1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen

B. Eberle begrüsst die Kommissionsmitglieder und die weiteren Anwesenden. Speziell begrüsst werden der neue Präsident des Kantonsgerichtes Niklaus Oberholzer sowie die an Stelle von Helena Falk, Felix Brander und Raphael Kühne neu einsitzenden Donat Ledergerber, Markus Hobi und Jürg Grämiger. Er schlägt vor, die Vorlage artikelweise zu behandeln.

K. Güntzel ist einverstanden. Er respektiert den Entscheid des Kantonsrates. Am Grundsatz, dass die Vorlage nicht nötig ist, ändert dies aber nichts. Die Mitglieder der SVP-Fraktion werden situativ eingreifen. Eine genaue Prüfung des Ergebnisses bleibt vorbehalten. Trifft es zu, dass mit der Einladung zu dieser Sitzung kein Katalog der Änderungsvorschläge oder etwas Ähnliches verschickt worden ist?

B. Eberle bestätigt dies und stellt fest, dass mangels weiterer Wortmeldungen artikelweise vorgegangen wird.

2. Spezialdiskussion

Art. 3

Keine Wortmeldung.

Art. 4

Für W. Ritter ist die Gemeinde als Wahlbehörde der Vermittler überholt. In kleinen Gemeinden ist eine Besetzung der Stelle nicht sichergestellt. Die Vermittlungskreise sind neu einzuteilen und als Wahlbehörde hat das Kreisgericht zu fungieren. Die CVP-Fraktion schlägt Folgendes vor:

Titel vor Art. 4 "1. Vermittlungskreise"

Marginale zu Art. 4 "Kreiseinteilung"

"Art. 4. Die Kreisgerichte teilen ihren Gerichtskreis in Vermittlungskreise ein."

Marginale zu Art. 4bis "Vermittler"

"Art. 4bis. Im Vermittlungskreis amten der Vermittler und sein Stellvertreter.

Sie sind ausserordentliche Stellvertreter in den übrigen Vermittlungskreisen des Gerichtskreises."

S. Schmid hält eine Regionalisierung der Vermittlerkreise ebenfalls für angebracht. Die Gemeinde hat mit dem Vermittlungswesen nicht viel zu tun. Die Wahl sollte durch die Kreisgerichte erfolgen.

H. Pfäffli ist der Ansicht, dass die Vermittler durch die Gerichte eingeteilt und gewählt werden sollten. Eine klare Trennung Kanton – Gemeinden ist gewünscht. In den Gemeinden ist kein Gerichtsteil zu belassen. Dies wird nach seiner Vernehmlassung vom 24. Januar 2006 auch vom Kantonsgericht unterstützt.

K. Güntzel erachtet die Volkswahl der Vermittler auch nicht als zwingend. Falls dies geändert wird, hat das Kreisgericht neue Wahlbehörde zu sein.

K. Keller-Sutter führt aus, dass die Regierung das alte Modell wollte. Kleine Gemeinden können sich durch Vereinbarungen zusammenschliessen. Die Regierung hatte eine Sparvorgabe. Die Kantonalisierung bringt eine Mehrbelastung. Falls sie eingeführt wird, sollten die Kreisgerichte ihre Kreise selbst einteilen. Dies ermöglichte auch eine schnelle Reaktion bei Änderungsbedarf.

Die Kommission nimmt den Antrag der CVP-Fraktion einstimmig an.

Art. 5

W. Ritter führt aus, dass die Kreisgerichtspräsidenten durch zahlreiche Änderungen verschiedene Aufgaben erhalten haben und heute Leiter des Kollegialgerichtes, Einzelrichter und Familienrichter sind. Nur zum Teil sind sie Leiter des Organs Kreisgericht. Die Organisation ist zu überprüfen, wenn es – wie heute – mehr Kreisgerichtspräsidenten gibt als Kreisgerichte. Pro Gericht soll es noch einen Präsidenten geben. Überzählige heutige Kreisgerichtspräsidenten müssen zu Einzelrichtern zurückgestuft werden. Die Richter sollen künftig weiterhin vom Volk gewählt werden. Auf die Volkswahl eines Präsidenten soll jedoch verzichtet werden. Stattdessen muss sich das Gericht selbst konstituieren.

K. Güntzel erklärt, dass weit gehende Änderungsanträge gestellt werden. Es ist schwierig, diese unvorbereitet zu besprechen. Die SVP ist nur für eine neue Regelung, wenn sie besser ist oder sich aufdrängt. Richterprozentteile sind diskutabel, die Volkswahl nicht. Es ist ein Grundsatzentscheid erforderlich: Volkswahl oder nicht.

B. Eberle weist darauf hin, dass sich die Kommission für die artikelweise Beratung entschieden hat.

F. Fässler erklärt, dass die Diskussion auf diese Weise schwierig werde. Die Frage, wer wählt, ist vorweg zu klären, weil anderes davon abhängt. Zu den Ausführungen Ritter ist zu sagen, dass es zwischen den Löhnen der Kreisgerichtspräsidenten und der Richter grosse Unterschiede gibt. Es könnte zu Unfrieden im Gericht führen, wenn das Kreisgericht selbst über die Löhne befinden muss.

C. Müller hätte sich gewünscht, dass die Mitglieder der Kommission die Anträge der CVP in schriftlicher Form vor der Sitzung erhalten hätten.

B. Eberle fragt, ob die Anträge in Papierform noch nachgeliefert werden können.

W. Ritter entgegnet, dass sich die CVP auf die Detailberatung vorbereitet hat. Es gibt verschiedene Entscheidungsstränge und Eventualitäten. Je nachdem geht es anders weiter, weshalb das Papier für eine Verteilung ungeeignet ist. Am eingeschlagenen Weg ist festzuhalten.

J. Bereuter sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung. Wenn die Volkswahl beibehalten wird, soll auch der Präsident des Kreisgerichtes vom Volk gewählt werden.

D. Boesch-Pankow hält es für schwierig, die Auswirkungen solcher Spezialanträge ohne weiteres zu erkennen.

B. Eberle macht klar, dass das Geschäft nicht zurückgewiesen worden ist. W. Ritter beschreitet den ordentlichen Weg. Das Erkennen der Auswirkungen von Veränderungen ist die Aufgabe, der sich die Kommission nun zu widmen hat.

J. Grämiger schliesst sich dem Antrag auf vorgängigen Entscheid über die Volkswahl an. Das Kreisgericht braucht einen Vorstand in organisatorischer Hinsicht. Heute gibt es aber in der Regel verschiedene Präsidenten. Wenn ein neuer vollamtlicher Richter erforderlich ist, gibt es jeweils einen weiteren Kreisgerichtspräsidenten, was unbefriedigend ist. Wenn es immer mehr Präsidenten gibt, wird die Volkswahl irgendwann nicht mehr funktionieren. Die CVP ist aber mehrheitlich für die Volkswahl.

K. Keller-Sutter gibt zu bedenken, dass die Volkswahl nicht Gegenstand des Gerichtsgesetzes, sondern der Verfassung ist. Wenn die Volkswahl der Gerichtspräsidenten fallen soll, müssten weitere Abklärungen vorgenommen werden. Bleibt die Volkswahl, so sollen auch die Gerichtspräsidenten vom Volk gewählt werden. Eine Regelung durch das Gericht selbst könnte Schwierigkeiten bereiten. Es braucht nun einen Entscheid über die Volkswahl, damit die Vorlage stringent weiterbearbeitet werden kann.

K. Güntzel möchte jetzt die zwei/drei erforderlichen grundlegenden Änderungen vorweg beraten und die daraus folgenden zahlreichen Änderungen später behandeln. Es besteht das Risiko, dass die Vorlage nach einer Änderung in einem wesentlichen Punkt kein Gesamtpaket mehr darstellt. Frage an den Generalsekretär: Kann in der zweiten Sitzung noch ein Antrag auf Rückweisung gestellt werden?

W. Locher erwähnt den Bericht an den Kantonsrat, wonach die vorberatende Kommission - wie die Regierung - an der Volkswahl für die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte festhält. Dies war die grundsätzliche Meinung. Unterschiede gab es dann bei den Wahlvoraussetzungen. Nach der Vorlage der Regierung sind die Kreisgerichtspräsidenten und die Richter vom Volk zu wählen. Die Volkswahl nach Meinung der Kommission betraf somit auch die Präsidenten. Er geht davon aus, dass die Frage der Volkswahl entschieden ist.

H.R. Arta verweist auf Art. 93 Abs. 2 des Kantonsratsreglements, wonach in der Eintretensdiskussion ein Rückweisungsantrag gestellt werden kann. Da die Eintretensdiskussion abgeschlossen ist, kann nach seiner Meinung nicht zurückgewiesen werden.

F. Fässler hält entgegen, dass eine Rückweisung dennoch möglich sein müsste, wenn es anders nicht funktioniert und ein "Gebastel" gäbe. Die Kommission muss jetzt die Grundsätze festlegen und umstrittene Punkte klären.

B. Eberle ersucht die Kommissionsmitglieder, auf eine Klärung der Grundsatzfragen hinzuwirken.

W. Ritter entgegnet, dass jetzt die Spezialdiskussion geführt werden muss, auch wenn dies anspruchsvoll ist. Wenn die Änderungsanträge nicht hier behandelt werden, dann geschieht dies halt wieder im Kantonsrat. Es gibt zwar eine 2. Sitzung, in der Widersprüche bereinigt werden

können. Dennoch muss jetzt ins Detail gegangen werden, sonst wird seitens der Regierung wieder eingewendet, dass die Kommission sagen müsse, was sie wolle.

B. Eberle sieht die Zeit gekommen für eine Konsultativabstimmung über die Volkswahl.

F. Fässler betont, dass zusätzlich über das Vorprüfungsgremium zu befinden ist. Das Volk will die Volkswahl nicht wirklich. Die Parteien einigen sich in der Regel und es gibt stille Wahlen, was wenig demokratisch ist. Eine qualitativ gute Justiz braucht eine professionelle Personalauswahl. Die Parteien können daran beteiligt sein, die Auswahl aber nicht allein treffen. Die Wahl erfolgte dann durch den Kantonsrat. Die politische Legitimation wäre – wie beim Kantonsgericht – gegeben.

D. Boesch-Pankow führt aus, dass die erste Wahl nach der Reorganisation sowieso noch genauer zu prüfen ist. Wenn es keinen gewählten Präsidenten gibt, fängt man bei Null an. Es wird nur die Anzahl der Stellen für die erste Wahl festgelegt. Wer bestimmt, wie viele Stellen und Teilzeitstellen es gibt und wie viele Personen gewählt werden müssen, um die festgelegte Anzahl Stellen zu besetzen? Irgendein Gremium muss dies organisieren.

K. Güntzel will nicht ein noch komplizierteres Vorverfahren. Die Richterinnen und Richter der ersten Instanz sollen weiterhin demokratisch durch das Volk gewählt werden. Änderungen braucht es, wenn ein System schlecht ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

W. Locher führt aus, dass der Kantonsrat die Richterzahlen festlegt. Das Gesetz muss bestimmen, welche Rolle die einzelnen Kategorien von Richtern haben. Zuerst sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 f. der Vorlage zu klären und nachher ist über die Volkswahl zu entscheiden.

Für A. Eugster wird die Angelegenheit immer komplizierter. Vorerst muss geklärt werden, ob die Richter weiterhin vom Volk gewählt werden sollen oder nicht. Wenn es bei der Volkswahl bleibt, kann das Konzept der Regierung weiterverfolgt werden. Andernfalls gibt es Nuancen.

B. Eberle sieht eine Vereinfachung der weiteren Diskussion, wenn bekannt ist, ob die Volkswahl bestehen bleibt, auch wenn dies nur konsultativ ist und eine allfällige Änderung der Verfassung hier nicht erfolgen kann.

W. Locher fügt an, dass die Kommission gegebenenfalls eine entsprechende Motion einreichen könnte.

J. Grämiger meint, dass vor einer Abstimmung wohl noch über die Volkswahl diskutiert werden muss.

B. Eberle entgegnet, dass die Diskussion im Wesentlichen stattgefunden hat. Die Volkswahl ist vor allem in der letzten Sitzung besprochen worden.

Die Kommission ist mit 15 : 6 Stimmen für die Volkswahl, wie sie im Entwurf der Regierung vorgesehen ist.

W. Ritter sieht ein verfassungsrechtliches Problem. Art. 36 lit. d der Kantonsverfassung schliesst mit der Formulierung "die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte" das Pluralsystem aus. Dies ergibt sich aus derselben Formulierung in lit. e bei den Räten der Gemeinden, kommt doch niemand auf die Idee, mehrere Präsidenten für den Gemeinderat zu wählen.

Für H.R. Arta ist dies eine sehr sophistische Betrachtung. Bei einem Einbezug des zeitlichen Ablaufs wird ersichtlich, dass es beim Erlass dieser Bestimmung schon mehrere Präsidenten bei den erstinstanzlichen Gerichten gab. Auch wäre der heutige Zustand verfassungswidrig. Mit Präsidentinnen und Präsidenten sind nach seiner Meinung die Vorsitzenden der Kollegialgerichte gemeint.

W. Ritter führt aus, dass Haftrichter zu Gerichtspräsidenten gemacht werden. Es könnte auch nur einen Präsidenten geben. Er zieht den Antrag der CVP-Fraktion auf Aufhebung von Art. 5 zurück.

F. Fässler erwähnt, dass in der Verfassung die Einzahl verwendet worden wäre, wenn man nur einen Präsidenten gewollt hätte.

W. Locher ergänzt, dass Haftrichter nicht Gerichtspräsidenten sind. Ein Präsident kann Haftrichter sein. Eine Wahl zum Haftrichter bedeutet aber nicht automatisch ein Gerichtspräsidium. Es muss jetzt ein weiterer Grundsatz geklärt werden und über die Richter kategorien befunden werden, was hiermit beantragt ist.

N. Oberholzer hält aus fachlicher Sicht zwei Richter-Kategorien für erforderlich: Richter und pro Kreisgericht einen Präsidenten. Die Richter sollen gewählt werden, ohne deren genaue Funktion zu bestimmen. Dies kann vielmehr der konstituierenden Versammlung des Gerichts überlassen werden. So können auch allfällige "problematische" Wahlergebnisse noch etwas ausgeglichen werden.

D. Scherrer schildert, dass ursprünglich nur die Präsidenten fest angestellt waren. Dann sind Familienrichter dazugekommen. Es braucht eine Klärung, ob das Volk einfach die Spitze der Gerichte wählen soll oder auch die Präsidenten der Kollegialgerichte.

K. Güntzel will eine Lösung, die Flexibilität mit sich bringt und jedenfalls keine Vorprüfung. Zur Verfassungsmässigkeit mehrerer Gerichtspräsidenten ist anzumerken, dass schon nach der alten Kantonsverfassung mehrere Präsidenten möglich gewesen sein werden.

F. Würth erkundigt sich, ob der Vertreter der Kreisgerichte etwas sagen kann zu einem möglichen Gerangel bei den Gerichten, falls die Mehrfachpräsidien fallen.

D. Scherrer sieht bei den grösseren Gerichten die grössere Gefahr eines Gerangels. Es wollen aber nicht alle Gerichtspräsidenten gern Geschäftsleiter des Gerichts sein. Eine flexible Lösung wäre gut. Falls heutige Gerichtspräsidenten zu "normalen" Richtern werden, machen sie eigentlich weiterhin das gleiche, nur nicht mehr unter dem Titel Präsident, weshalb keine Lohn-einbusse resultieren darf. Die Aufgabenteilungen sind unterschiedlich. Sicher machen heute alle Gerichtspräsidenten Kollegialgerichtsfälle.

K. Keller-Sutter macht darauf aufmerksam, dass die Besoldung nicht Gegenstand dieser Kommission ist. Die diesbezüglichen Ausführungen sind lediglich in die Botschaft gekommen, weil die Kostenfolgen aufzuzeigen sind. Falls die Vorlage beschlossen wird, sind noch Gespräche mit den Sozialpartnern notwendig. Die Besoldung hat sich wesentlich nach der Funktion zu richten. Der Besitzstand der bisherigen Gerichtspräsidenten soll aber gewahrt werden. Im Übrigen soll man auch bei der Besoldung von starren Regelungen wegkommen.

Für F. Würth erweist sich die Selbstkonstituierung bei dieser Sachlage als zentral.

W. Ritter hält dafür, dass der "CEO" des Gerichtes vom Volk gewählt werden, ansonsten aber viel Flexibilität herrschen soll. Ein Stellvertreterproblem gibt es nicht. Stellvertreter des Präsidenten kann auch ein anderer Richter sein. Das Volk soll also einen Präsidenten und die erforder-

derlichen Richter wählen; das Kreisgericht konstituiert sich dann selbst. Würde der Besitzstand nicht gewahrt und müssten sich die bisherigen Präsidenten der Volkswahl für das Präsidium stellen, würden nicht unbedingt die besten Richter das Rennen machen, sondern die politisch versiertesten.

A. Widmer bringt vor, dass für das Volk jene Person von Bedeutung ist, die im Kollegialgericht den Vorsitz, den Stichentscheid hat.

Für K. Keller-Sutter verträgt sich dies mit den Überlegungen der Regierung, wonach die Gerichtspräsidenten vom Volk zu wählen sind und einer von diesen dann die administrative Leitung des Gerichts übernimmt.

J. Grämiger hält die Zeit für gekommen, um über den Antrag Locher zu entscheiden und zu klären, welche Kategorien von Richtern es geben soll. Im Übrigen ist für das Volk ein Haftrichter oder ein Einzelrichter, der beispielsweise Kinder zuteilt, wohl ebenso wichtig wie der Präsident, der das Kollegialgericht leitet.

W. Locher wiederholt den Antrag, dass es drei Kategorien von Richtern geben soll: Präsidenten bzw. einen Präsidenten, festangestellte Richter und nebenamtliche Richter, d.h. Laien.

W. Ritter will wissen, ob mit einer Zustimmung zu diesem Antrag auch den einzelnen Funktionen des Präsidenten zugestimmt wird.

W. Locher verdeutlicht, dass mit den Präsidenten nach der Verfassung zumindest die Abteilungspräsidenten gemeint sind. Die Präsidenten in der Funktion als CEO müssen demgegenüber nicht unbedingt vom Volk gewählt werden. Zuerst müssen jetzt einmal die Kategorien bestimmt werden.

Die Kommission beschliesst einstimmig, dass es die drei Richter kategorien Gerichtspräsident bzw. Gerichtspräsidenten, fest angestellte Richter und nebenamtliche Richter geben soll.

B. Eberle stellt zur Diskussion, ob pro Gericht einer oder mehrere Präsidenten gewählt werden sollen.

D. Scherrer erklärt, dass die Geschäftsleiterfunktion beim Kreisgericht überbewertet wird und nicht vergleichbar ist mit derjenigen beim Kantonsgericht. Es geht im Wesentlichen um das Personal und das Budget. Repräsentation ist kaum gefordert. Ein Modell mit zwei Präsidenten wird von den Kreisgerichten bevorzugt. Die Belastung durch das Präsidium in den Kollegialgerichtsfällen nebst den auch zu machenden Einzelrichtersachen ist happig. Die Spitzen im Kollegialgericht könnte mit einem Vizepräsidium gebrochen werden.

W. Ritter verlangt weiterhin einen Präsidenten pro Gericht. Unter den Richtern ist eine grosse Flexibilität erforderlich. Die Bundeszivilprozessordnung wird viele Einzelrichterfälle bringen. Grosse Fälle können den Präsidenten absorbieren. Es braucht einen Geschäftsführer und Richter die polyvalent einsetzbar sind. Aus dem Plural in der Verfassungsbestimmung kann umgekehrt auch nicht abgeleitet werden, dass mehrere Präsidenten zu wählen sind.

J. Bereuter ist anderer Ansicht. Auch aus dem Wortlaut des Art. 39 der Kantonsverfassung ist der Wille ersichtlich, dass das Volk die Präsidenten der Spruchkörper wählen soll. Die bisherige Regelung ist deshalb beizubehalten.

D. Boesch-Pankow schliesst sich dem Antrag Ritter an und befürwortet einen Präsidenten pro Gericht. Im Zeitraum der Erarbeitung der Verfassung war die Situation noch anders. Die Einzelrichterfälle haben zugenommen. Es braucht einen Leiter des Gerichtes und grosse Flexibilität bei der Abteilungseinteilung.

K. Güntzel sieht im Antrag Ritter kein Verfassungsproblem, weil darin keine Aufgabenverteilung enthalten ist. Er möchte sich allerdings nicht festlegen.

F. Fässler führt aus, dass die Verfassungsmässigkeit zu prüfen ist. Allenfalls müsste die Verfassung geändert werden. Das System mit einem Präsidenten überzeugt, wenn beispielsweise die Verhältnisse am Kreisgericht St.Gallen betrachtet werden. Es bringt mehr Flexibilität mit sich. Allerdings ist die Einstufung der Einzelrichter nicht realistisch. Sie muss sich an derjenigen der heutigen Gerichtspräsidenten orientieren.

H.R. Arta erläutert, dass der Verfassungsgeber sich die Frage nicht gestellt hat, ob die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte einen oder mehrere Präsidenten haben sollen. Es gab einfach mehrere und man hat sich an der Ist-Situation orientiert. Beim Gemeinderat meint die Verfassungsformulierung auch den damaligen Ist-Zustand, weshalb dort nur ein Präsident zu wählen ist. Verfassungskonform sind wohl beide Varianten.

H. Güntensperger sass in der Verfassungskommission. Die hier aufgeworfenen Fragen hat man dort nicht diskutiert.

Nach W. Locher war die Idee, dass das Volk die Richter bestimmen soll und, wo nötig, den Präsidenten. Es geht um den vorsitzenden Richter. Im Übrigen liegen die Probleme des Kreisgerichtes St.Gallen woanders.

Für Markus Hobi spielen auch staatspolitische Überlegungen eine Rolle. Anders als die Exekutive und die Legislative beginnt die Judikative erst auf Stufe Kreis. Das Volk verbindet die Aufgaben mit Personen. Deshalb soll ein Präsident gewählt werden.

D. Boesch-Pankow führt aus, dass auch "normale" Richter im Kollegialgericht den Vorsitz übernehmen. Dem Rechtsuchenden ist es egal, ob er einen Einzelrichter oder einen Präsidenten vor sich hat. Dies ist letztlich nicht wesentlich.

J. Grämiger stellt fest, dass im Zeitpunkt, als die Verfassung geschaffen wurde, alle erstinstanzlichen Richter vom Volk gewählt wurden. In der Verfassung ist diese Volkswahl bei Zivil- und Strafgerichten "wie gehabt" festgelegt worden. Mehr kann in die Verfassung nicht hineininterpretiert werden.

K. Keller-Sutter hält beide Möglichkeiten für praktikabel. Es ist auch eine staatspolitische Frage, ob das Volk die Kammerpräsidenten wählen können soll oder nicht. Soweit geltend gemacht wird, die Funktion des geschäftsleitenden Präsidenten werde überbewertet, ist anzumerken, dass die Einführung eines einzigen Präsidenten mehr Hierarchie bedeutete und die Präsidentenfunktion noch mehr überhöhte.

K. Güntzel bringt die Problematik des Vizepräsidenten zu Sprache, der – im Gegensatz zum Präsidenten – nicht vom Volk gewählt ist.

W. Locher macht geltend, dass es im Normalfall kein Problem ist, wenn der Vize nicht auch vom Volk gewählt ist.

N. Oberholzer entgegnet, dass, wenn es zwei Kategorien von Richtern gibt und nur eine Kategorie ermächtigt ist, Kollegialfälle zu behandeln, eine Stellvertretung nur innerhalb der Katego-

rie erfolgen kann. Die Kompetenz des Einzelrichters ist auf Einzelfälle begrenzt. Er kann nicht auf dem Weg der Stellvertretung aufsteigen.

D. Scherrer verweist auf Art. 33 lit. b und die Möglichkeit, dieses System zu durchbrechen. Dies kann mit dieser Vorlage entschieden werden.

A. Eugster findet, dass das Kammerpräsidium überhöht wird. Es ist ein System mit einem Präsidenten anzustreben. Dies bietet am meisten Flexibilität.

Die Kommission beschliesst mit 13 : 4 Stimmen bei vier Enthaltungen, dass entgegen dem Vorschlag der Regierung nur noch ein Präsident pro Kreisgericht zu wählen ist, der als Geschäftsführer waltet.

W. Ritter will weiter die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse einführen und die Arbeitsgerichte fallen lassen. Fallen zu lassen ist auch die Parteikostenfreiheit, was durch Änderungen der Art. 268 f. des Zivilprozessgesetzes erreicht werden kann.

F. Fässler hält dagegen, dass dies kein zu klärender Grundsatz ist und bei Art. 8 diskutiert werden kann.

B. Eberle ist auch der Ansicht, dass die Weichenstellung nun vollzogen ist und fährt mit der artikelweisen Beratung weiter.

Art. 6

A. Eugster macht auf die Vernehmlassung des Kantonsgerichtes aufmerksam und will wissen, wieweit diese noch gilt.

H.R. Arta beschwichtigt, dass das JPD nach der Einführung des CEO auf die nächste Sitzung hin prüfen wird, ob dies Auswirkungen auf andere Bestimmungen hat.

J. Grämiger bekräftigt, dass nun das ganze Gesetz durchgekämmt werden muss im Hinblick auf allfällige unpassende Formulierungen.

H.R. Arta bemerkt, dass es immer noch zwei Kategorien von Richtern gibt: Die haupt- und die fest angestellten nebenamtlichen Richter sowie die Laien. Die allfälligen Folgeänderungen werden zusammengestellt.

B. Eberle will die Zusammenstellung in der nächsten Sitzung behandeln.

Art. 7

B. Eberle erwähnt, dass die Formulierung "Einzelrichter" hier fraglich scheint. Sie könnte zu eng sein. Da dies auch Gegenstand der zu erfolgenden Prüfung sein muss, wird dieser Artikel jetzt nicht weiter behandelt.

Art. 8

F. Fässler führt aus, dass das jetzige System der Arbeitsgerichte Vorteile hat. Bei einem Arbeitsstreit ist es wichtig, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer schnell zusammenkommen. Die Sache muss mit geringem Aufwand geklärt werden können, was dank der Kostenlosigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist. Oft werden aufgrund der Sichtweise des Präsidenten Vergleiche geschlossen, weil das Urteil in der Regel entsprechend ausfallen würde. Ein Vorschlag des Präsidenten wird einzig nicht akzeptiert, wenn sicher eine Anfechtung beim Kantonsgericht erfolgen soll. Die vorgesehene Schlichtungsstelle kann demgegenüber nicht selbst entscheiden und würde nicht ernst genommen. Es gibt keinen Grund, hier jetzt etwas zu ändern, bevor dies von Bundesrechts wegen erforderlich ist.

A. Eugster zieht zum Vergleich die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse heran. Dort geht es auch um viel. Nach der Argumentation des Vorredners müsste auch dort ein Gericht geschaffen werden, das – wie im Arbeitsrecht – schnell entscheidet.

F. Fässler entgegnet, dass der Streitwert bei Mietstreitigkeiten oft gering ist. Sodann kann jene Schlichtungsstelle ein paar zeitlich dringliche Sachen entscheiden.

Für D. Boesch-Pankow ist unverständlich, dass die billigen und gut funktionierenden Arbeitsgerichte aufgehoben werden sollen. Es gibt heute praktisch keine Gerichtsfälle im Arbeitsrecht. Die vorgesehene Lösung wird zweifellos teurer.

K. Keller-Sutter verweist auf die eidgenössische Zivilprozessordnung, die im Jahr 2010 kommen sollte. Dann wird auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Sühneverfahren durchzuführen sein und daher das Arbeitsgericht sowieso fallen. Es ist nicht sinnvoll, dannzumal das Gerichtsgesetz schon wieder zu revidieren.

Die Kommission lehnt den Antrag, Art. 8 nicht aufzuheben bzw. die Arbeitsgerichte beizubehalten, mit 4 : 16 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Art. 9

Keine Wortmeldung.

Art. 10

Keine Wortmeldung.

Art. 10bis

Keine Wortmeldung.

Art. 14

J. Bereuter hält die Abschaffung des Kassationsgerichtes für voreilig. Art. 14 ist nicht aufzuheben und die Folgeanpassungen in den Art. 24 ff. sind ebenfalls nicht vorzunehmen. Das Kassationsgericht ist ein günstiges, effizientes Gericht und stellt für den Kanton einen Mehrwert dar. Mit der Abschaffung kann nicht wirklich gespart werden.

C. Müller stimmt seinem Vorredner zu, fragt sich aber, ob die gleiche Argumentation nicht auch beim Arbeitsgericht gelten müsste.

K. Keller-Sutter erkundigt sich, ob mit dem Antrag beabsichtigt ist, das Kassationsgericht bis zum Vollzugsbeginn der eidgenössischen Zivilprozessordnung nicht aufzuheben oder überhaupt nicht aufzuheben.

B. Eberle hält fest, dass die Beibehaltung des Kassationsgerichtes bis zum Inkrafttreten der Bundeszivilprozessordnung gemeint ist.

H.R. Arta stellt die Ausarbeitung eines Vorschlags auf die nächste Sitzung in Aussicht. Der Zeitpunkt der Aufhebung kann in den Übergangsbestimmungen geregelt werden, damit nicht in Kürze wieder hierüber befunden werden muss.

Die Kommission beschliesst einstimmig, das Kassationsgericht bis zum Vollzugsbeginn der eidgenössischen Zivilprozessordnung bestehen zu lassen und auf jenen Zeitpunkt aufzuheben.

C. Müller stellt einen Antrag auf Rückkommen auf Art. 8. Die Regelung beim Kassationsgericht ist mutatis mutandis für die Arbeitsgerichte zu übernehmen.

Die Kommission lehnt den Rückkommensantrag mit 6 : 11 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

W. Locher holt aus, dass nun zu prüfen ist, wie dies sinnvoll umgesetzt wird, ob dies in dieser oder einer späteren Kommission erfolgen soll. Möglich ist, dass Art. 14 aufgehoben und in den Übergangsbestimmungen die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung festgehalten wird. Oder Art. 14 bleibt und in den Übergangsbestimmungen wird die Aufhebung auf das Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung terminiert.

F. Fässler erachtet eine Regelung in den Schlussbestimmungen als gefährlich. Die Regelung muss klar ersichtlich sein.

Art. 19

S. Schmid beantragt die Aufhebung dieser Bestimmung.

B. Eberle verweist auf den zu erstellenden Bericht über die weiteren Änderungen, die der Entscheidung der Kommission betreffend das Vermittlerwesen mit sich bringt.

Art. 20

Keine Wortmeldung.

Art. 22

Keine Wortmeldung.

Art. 23

Keine Wortmeldung.

Art. 24

Keine Wortmeldung.

Art. 25

S. Schmid erkundigt sich nach dem Verhältnis von Wahlvoraussetzungen und örtlichem Zuständigkeitsbereich.

H.R. Arta erläutert, dass es hier darum geht, wo man wohnen muss. Nach dem Konzept der Regierung soll jemand das passive Wahlrecht dort haben, wo er auch wählt. Bei den kantonalen Gerichten ist ein Wohnsitz im Kanton erforderlich. Es gab Diskussionen beim Handelsgericht, als ein Richter wegzog. Es gilt der Grundsatz, dass der Wohnsitz im Gerichtssprengel liegen muss. Bei den Fachgerichten ist eine Ausnahme vorgesehen, weil die Anforderungen speziell sind.

K. Keller-Sutter schildert, dass dies auch mit dem Wahlkörper zusammenhängt. Wo eine Volkswahl besteht, scheint es nur recht und billig, wenn der Gewählte auch den Wohnsitz im Gerichtssprengel hat.

F. Fässler kann nicht nachvollziehen, dass bei der Verwaltungsrekurskommission und dem Versicherungsgericht Ausnahmen möglich sind, beim Kreisgericht jedoch nicht. Beispielsweise sei es denkbar, dass Ehegatten an zwei verschiedenen Kreisgerichten tätig sind. Bei der vorgesehenen Wohnsitzpflicht müssten die Ehepartner getrennte Wohnsitze haben oder ein Ehepartner müsste die Richterstelle aufgeben. Deshalb wird beantragt, die Wohnsitzpflicht auf den Kanton zu beschränken.

J. Bereuter führt aus, dass vor allem kleine Gerichtskreise eine Ausweitung brauchen, wenn die Qualität an den Gerichten nicht gering geschätzt wird.

D. Boesch-Pankow meint, dass kleine Gerichte Mühe haben, qualifizierte Richter zu finden. Zudem ist es für Richter praktisch und angenehmer, wenn sie nicht ständig den Klienten begegnen.

K. Güntzel findet dies eine delikate Diskussion. Wo beginnt der fremde Richter? Ein fehlender Wohnsitz im Gerichtssprengel kann nur die Ausnahme sein.

J. Grämiger beschwichtigt den Vorredner und verweist auf Art. 31 ff. der Kantonsverfassung. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer.

W. Ritter hält die Spezialregelung in Abs. 3 nach Art. 35 Abs. 2 der Kantonsverfassung für zulässig. Wenn argumentiert würde, dass man den fehlenden Wohnsitz ja schon vor der Wahl kennt, ist darauf hinzuweisen, dass dies - wie in Altstätten beim Schulratspräsidium geschehen - zu leeren Versprechungen führt. Am Wohnsitzerfordernis ist festzuhalten. Eine Aufweichung bei den Kreisgerichten setzte jedenfalls voraus, dass die Ausnahmen aufgezählt würden.

W. Locher verweist auf den Ingress von Art. 25 Abs. 2. Es kann nicht einfach durch Wegzug der Wohnsitzpflicht aus dem Weg gegangen werden. Vielmehr verlangt die Bestimmung ja, dass das Amt nur ausgeübt werden kann, wenn bzw. solange man im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnt.

Nach K. Keller-Sutter wäre eine Öffnung auf den ganzen Kanton zulässig. In fachlicher Hinsicht sind die Argumente der SP verständlich. Wenn aber der Richter mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein soll, ist ein Wohnsitz im Gerichtssprengel erforderlich.

L. Reimann führt aus, dass die Richter der Kreisgerichte vom Volk gewählt werden. Dem Volk ist möglichst wenig vorzuschreiben. Wenn es einen hier wohnenden Richter will, kann es entsprechend wählen. Wenn es einen auswärtigen Richter vorzieht, soll es diesen wählen.

J. Grämiger hält dafür, dass Ausnahmen vom Grundsatz des Wohnsitzes im Gerichtskreis ausdrücklich aufgezählt werden müssten.

H. Arta betont, dass die Kreisrichterwahl eine kantonale Wahl ist. Art. 32 der Kantonsverfassung unterscheidet nur zwischen Kanton und Gemeinde. Voraussetzung ist jedenfalls die Stimmfähigkeit. Eine räumliche Öffnung ist also möglich, aber nicht über den Kanton hinaus.

C. Müller erkundigt sich nach dem Verhältnis Wahl- und Amtsfähigkeit. Ist es richtig, dass jemand von ausserhalb gewählt werden kann, dieser dann aber gegebenenfalls zuziehen müsste?

H. Arta bestätigt dies. Allenfalls kann das JPD eine Ausnahme bewilligen. In der Praxis gibt es manchmal Übergangsregelungen.

M. Hobi will die Wohnsitzpflicht beibehalten. Auch die kleinen Gerichtskreise sind genug attraktiv und der kleinste Kreis hat genug Grösse, um zu verlangen, dass ein Richter dort wohnt.

D. Boesch-Pankow gibt zu bedenken, dass die Wohnsitzpflicht für Ehepaare mit Bezug zu zwei Kantonen oder Gerichtskreisen ein Problem darstellt und wünscht eine Öffnung.

F. Würth schlägt als Kompromiss vor, dass "für beschränkte Zeit" weggelassen wird. Diesfalls könnte das Departement bei gegebenen Voraussetzungen zeitlich unbefristete Ausnahmen bewilligen.

K. Keller-Sutter macht geltend, dass nach Ansicht der Betroffenen immer wichtige Gründe vorliegen, sei dies die Schulpflicht, eine Liegenschaft oder anderes. Bei der vorgeschlagenen Formulierung könnte das JPD wohl alle Gesuche bewilligen. Vorzuziehen ist eine klare gesetzliche Regelung: Entweder wird verlangt, dass eine Person, die gewählt worden ist, im Kreis wohnt, oder es wird ihr erlaubt, irgendwo im Kanton zu leben.

F. Würth führt aus, wenn Kreisrichter irgendwo im Kanton leben können, muss man sich fragen, weshalb sie nicht auch in einem anderen Kanton wohnen können sollen. Jedenfalls liegt beispielsweise Horn viel näher bei Rorschach als viele Orte im Kanton St.Gallen.

Die Kommission lehnt den Antrag Fässler, lediglich einen Wohnsitz im Kanton zu verlangen, mit 6 : 13 Stimmen ab.

[Mittagspause]

Art. 26

K. Güntzel nennt diese Bestimmung eine Knacknuss für die SVP-Fraktion. Es gibt verschiedene Probleme und Unklarheiten. Was hat die Beurteilung durch den Kantonsgerichtspräsidenten für Konsequenzen? Ist ein Rechtsmittel gegeben? Zu berücksichtigen ist, dass sowieso in der Regel Juristen gewählt werden. Am meisten Nichtjuristen gibt es bei den Familienrichtern. Er beantragt die Streichung des Artikels.

W. Ritter erklärt, dass die CVP anderer Meinung ist. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Art. 26 (neu). Als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar:

- a) wer ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist;
- b) wer über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Schweizerischen Rechtspflege oder Advokatur verfügt;
- c) gegen den keine strafrechtliche Verurteilungen vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Amt eines Richters nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- d) gegen den keine Verlustscheine bestehen."

Mit diesen Voraussetzungen ist eine Person wählbar. Das sind die Minimalanforderungen. Sie sind zumutbar und bedeuten keine übermässige Einschränkung der demokratischen Rechte.

Für W. Locher machen die neuen lit. c und d Sinn, weshalb er für diese Wählbarkeitsvoraussetzungen ist. Fraglich scheint der Ausdruck Hochschulabschluss. Ist damit auch ein Abschluss einer Fachhochschule gemeint? Müsste es besser Universitätsabschluss heissen? Andere Hochschulabschlüsse oder Fähigkeitsausweise allein sollen nicht zur Richtertätigkeit befugen. Es ist von jedem Richter eine juristische Ausbildung zu fordern.

K. Keller-Sutter äussert sich dahingehend, dass das Erziehungsdepartement den verwendeten Begriff Hochschule abgesegnet hat. Offenbar kann in Zukunft auch an Fachhochschulen ein juristischer Lehrgang besucht werden. Der Einbezug anderer Ausbildungen entspricht den Vorstellungen von Kantonsrichter Rolf Vetterli. Die Regierung geht davon aus, dass eine juristische Ausbildung erforderlich ist.

Laut F. Fässler kann im Moment an Fachhochschulen kein Master gemacht werden. Es müssen Familienrichter mit anderer beruflicher Biographie zugelassen werden, damit das Angebot bereitgestellt ist, das die Beteiligten brauchen. Ehescheidung und –trennung kommen häufig vor, sind für die Betroffenen aber dennoch Ausnahmesituationen. Gerade wenn Kinder vorhanden sind, ist die juristische Methode nicht ausschlaggebend und sind Psychologiekennntnisse gefordert. Zur Qualitätssicherung müssen Leute mit psychosozialer Ausbildung zugezogen werden können. Das sagen auch Juristen. Auch Rolf Vetterli hat früher nur Juristen am Gericht gewollt und will heute den Beizug anderer Fachleute. Es gibt Situationen, in denen die Gerichte überfordert sind. Eine Motion auf Bundesebene soll hier mehr Professionalisierung bringen. Im Kanton ist viel investiert worden in den psychosozialen Bereich. Dies darf nicht preisgegeben werden. Selbstverständlich sind komplexe güterrechtliche Probleme von Juristen zu bearbeiten. Hiezu müssen Gerichtsschreiber in der Nähe sein, die beigezogen werden können. Schliesslich sind in diesem Bereich oft Gutachten erforderlich und gewisse entsprechende Kenntnisse der Richter wichtig.

C. Müller erachtet die Voraussetzung von drei Jahren Berufserfahrung als grosse Hürde. Es stellt sich ferner die Frage, ob auch eine ausländische Ausbildung anerkannt wird und ob die Berufserfahrung auch im Ausland gemacht worden sein kann, was der Fall sein sollte.

N. Oberholzer sieht die Notwendigkeit zumindest von schweizerischer Erfahrung, weil der Richter eine Vertrautheit mit der schweizerischen Rechtsordnung braucht. Die Vorschriften zur Anwaltsausbildung könnten Anhaltspunkte liefern. Dort wird eine längere praktische Tätigkeit verlangt, wenn der Bewerber eine ausländische Ausbildung hat.

K. Güntzel meint, dass lit. c und d Sinn machen, falls an der Festschreibung von Wahlvoraussetzungen festgehalten wird. Er stellt die Frage, wann denn bei Wahlen über die Anerkennung entschieden wird und wer die Voraussetzungen lit. a bis d prüft; es steht nichts von einer staatlichen Kontrolle. Die entscheidende Voraussetzung für einen Richter ist die Lebenserfahrung und zwar in der Privatwirtschaft. Es braucht eine Erfahrung ausserhalb von Advokatur und Gericht. Dies muss noch in diese Bestimmung aufgenommen werden. Sodann ist eine längere Berufserfahrung von fünf Jahren zu verlangen.

N. Oberholzer erachtet es als sinnvoll, den Entscheid über eine Anerkennung vor der Wahl zu fällen. Wenn allerdings noch Weiterzüge ans Kantons- und ans Bundesgericht möglich sind, ist der praktische Ablauf in Frage gestellt.

W. Ritter verweist darauf, dass bei Wahlen in der Praxis auch andere Punkte zu prüfen sind, wie Unterschriftenzahl. Der Nachweis für die Anforderungen (Fähigkeitsausweis, Nachweis der Berufserfahrung) kann dort beigelegt werden.

K. Keller-Sutter erwähnt, dass im Rechtsmittelverfahren betreffend Anerkennung allenfalls eine Instanz gekippt werden kann. Ob dies letztlich viel schneller wäre, scheint aber nicht gewiss. Im Übrigen ist üblicherweise das Departement des Innern mit Wahlen befasst.

K. Güntzel schildert eine Situation, in der eine Partei einen Kandidaten vorschlägt, der eine Sonderbewilligung braucht. Ist es möglich, dass die Wahl allenfalls nicht durchgeführt werden kann? Die anwesende Regierungsrätin habe von nachträglicher Anfechtung der Wahl gesprochen, was zusätzliche Bedenken weckt.

K. Keller-Sutter erläutert, dass eine Volkswahl vorgesehen sei mit zusätzlichen Kriterien. Dies sei eine Zwitter-situation. Die Regierung hat den Artikel wegen der Frage der Anfechtbarkeit eng formuliert. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass eine Wahl im Nachhinein anfechtbar ist. Dies ist eine Konsequenz aus der Vermischung der Volkswahl mit weiteren Kriterien.

W. Ritter geht davon aus, dass der Präsident des Kantonsgerichtes betreffend die Anerkennung weiterer Abschlüsse eine Liste der möglichen Titel erstellen und ein Anerkennungsproblem nur bei exotischen Titeln auftauchen würde. Den Strafregistrauszug muss der Bewerber selbst besorgen, da die anderen Beteiligten kaum Auskunft erhalten dürften.

W. Locher bezeichnet es als unrealistisch, dass ein Richter noch ein paar Jahre etwas anderes gearbeitet haben soll. Wer erfüllt diese Voraussetzung? Sodann gilt für die bestehenden Richter eine Übergangsregelung. Wenn es in Zukunft mehr Einzelrichter gibt, wird der Schwerpunkt auf der juristischen Ausbildung liegen müssen. Andere Ausbildungen können gefördert werden, die die juristische Bildung ergänzen.

F. Fässler betont, dass Nichtjuristen ausschliesslich als Familienrichter eingesetzt werden sollen.

F. Würth fragt, ob es im Familienrecht viele Einzelrichtersachen gibt. Gegebenenfalls wäre eine juristische Ausbildung schon wesentlich.

K. Keller-Sutter erläutert, dass der Familienrichter ein Einzelrichter ist und juristischen Sachverstand braucht. Hier können Laien nicht zugelassen werden. Rolf Vetterli wollte Familienge-

richte, an denen Juristen und Vertreter anderer Disziplinen gemeinsam walten. Dies wäre aber schon aus finanzieller Sicht nicht tragbar.

D. Scherrer macht darauf aufmerksam, dass in der Praxis Einzelrichter ohne juristische Ausbildung bei Ehescheidungen und Eheschutzverfahren eng begleitet werden müssen und die Zahl dieser Fälle beachtlich ist.

F. Fässler führt aus, dass im Regel-Ehescheidungsfall nicht der juristische Konflikt im Vordergrund steht, sondern das Abfärben auf die Kinder. In komplexeren Fällen ist auch anderes als Juristerei notwendig. Es wird übersehen, dass heute viele Personen in diese Situation kommen.

K. Güntzel kommt auf die Konsequenzen aus dem Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten zurück. Die Kommission kann dies regeln. Sodann beantragt er, lit. b wie folgt zu formulieren:

"...Berufserfahrung sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Rechtspflege, Advokatur und Verwaltung verfügt;"

F. Würth will wissen, ob damit jeglicher Job gemeint ist, was K. Güntzel bestätigt.

N. Oberholzer schildert, dass er im Zeitpunkt seiner Wahl in das Kantonsgericht 22 Jahre Berufserfahrung gehabt hat, wobei zehn Jahre als selbständiger Rechtsanwalt. Die nun geforderten Voraussetzungen würde er nicht erfüllen.

A. Eugster kommt zum Schluss, dass der Vorschlag eine Abschwächung der Anforderungen bedeutet.

E. Zahner will die aufgetauchten Probleme in Prüfung geben.

Die Kommission lehnt den Antrag Güntzel auf Streichung mit 4 : 16 bei einer Enthaltung ab.

Dem Antrag Locher auf Zulassung nur des juristischen Abschlusses wird die Zulassung auch anderer Abschlüsse gegenübergestellt und die Kommission entscheidet sich mit 15 : 6 Stimmen für die Zulassung auch anderer Abschlüsse.

Die Kommission stimmt dem Antrag Ritter auf Einfügung von lit. c und d einstimmig zu.

Die Kommission lehnt den Antrag Güntzel, dass Berufserfahrung sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Rechtspflege, Advokatur und Verwaltung erforderlich sein soll, mit 5 : 16 Stimmen ab.

Die Kommission stimmt dem Antrag Ritter, in lit. b Berufserfahrung in der schweizerischen Rechtspflege oder Advokatur zu verlangen, mit 19 : 1 Stimme zu.

Aus der Runde kommt die Äusserung, dass der Präsident des Kantonsgerichtes abschliessend entscheiden soll.

F. Fässler beantragt die Streichung von Art. 26 Abs. 2.

M. Schlanser kommt auf den Zeitpunkt der Prüfung der Wahlvoraussetzungen zu sprechen und verweist auf S. 24, mittlerer Abschnitt der Botschaft. Der Präsident muss die Voraussetzungen bei bzw. vor der Volkswahl erfüllen. Dies ist im Rahmen des Wahlvorschlags zu überprüfen. Betreffend die anderen Richter ist die Einhaltung erst bei der Wahl durch das Kreisgericht zum fest angestellten Einzelrichter oder Familienrichter zu kontrollieren; die Voraussetzungen gelten nur für fest angestellte Richter, nicht aber für Beisitzer. Bei der Wahl durch das Kreisgericht spielt der Zeitfaktor keine grosse Rolle. Das Gericht kann grundsätzlich jederzeit eine entsprechende Wahl vornehmen. Mit anderen Worten kann lediglich bei der Wahl der Präsidenten ein zeitlicher Engpass entstehen. Indessen kann sich ein Kandidat frühzeitig um die Anerkennung bemühen. Eine Lösung, wonach der Entscheid über die Anerkennung nicht anfechtbar ist, erscheint nicht vereinbar mit der Rechtsweggarantie.

K. Keller-Sutter bemerkt, dass die Anerkennung durch den Kantonsgerichtspräsidenten nur andere juristische Titel betrifft. Gedacht wurde beispielsweise an den lic.oec. HSG, dessen Träger auch eine juristische Ausbildung haben konnten, und deutsche Titel.

J. Grämiger scheint der Weg, wie ihn M. Schlanser dargelegt hat, gangbar. Die Frage der Voraussetzungen stellt sich in der Regel erst bei der Wahl durch das Kreisgericht und ist lösbar.

Art. 27

W. Ritter will die Gewaltenverschränkung vermeiden. Ist der Kanton St.Gallen so arm an Juristen, dass diese verschiedenen Gerichten angehören müssen? Das mag erklärbar gewesen sein bei der Kantonsgründung. Heute ist die Situation jedoch eine ganz andere. Die CVP beantragt folgenden Wortlaut:

"Die Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Kassationsgerichtes können keinem anderen kantonalen Gericht der Zivil- und der Strafrechtspflege, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes keinem anderen kantonalen Gericht der Verwaltungsrechtspflege angehören, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Handelsgerichtes, des Kassationsgerichtes, der Anklagekammer, des Verwaltungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission, des Versicherungsgerichtes sowie die hauptamtlichen und fest angestellten Mitglieder der Kreisgerichte können dem Kantonsrat nicht angehören."

W. Locher hält es für angebracht, als Mitglied der Anklagekammer in den Ausstand zu treten und verlässt den Sitzungsraum.

K. Keller-Sutter erwähnt eine entsprechende Motion im Kantonsrat, die zurückgezogen worden ist, nachdem die Regierung in dieser Vorlage eine Änderung unterbreitet hat. Es sind diejenigen kantonalen Gerichte im Entwurf aufgenommen worden, die bereits die Rechtsanwendung durch die Verwaltung des Kantons prüfen, weil die entsprechenden Richter bei einer zusätzlichen Einsitznahme im Kantonsrat eine doppelte Aufsicht erhielten. Die Diskussion um eine Ausdehnung der Unvereinbarkeit ist rein akademisch. Konsequenterweise könnten z.B. nebenamtliche Richter nicht mehr in den Kantonsrat gewählt werden und nicht in der Verwaltung tätig sein.

W. Ritter erachtet die Gewaltenteilung als einen fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsatz. Justiz und Parlament sind streng zu trennen, vor allem wenn das Parlament noch Wahlbehörde ist. Die Macht soll auf viele Leute verteilt sein. Richtigerweise müsste begründet werden, wenn

Gewalten zusammengebracht werden und nicht weshalb sie zu trennen sind. Eine kompetente Besetzung der Gerichte ist auch ohne die 120 Kantonräte möglich.

J. Bereuter relativiert, dass der Grundsatz so fundamental nicht ist, ansonsten eine strenge Gewaltenteilung Eingang in die Kantonsverfassung gefunden hätte. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nun auf Gesetzesstufe nachgeholt werden soll.

K. Güntzel entgegnet, dass dies sehr wohl auf Gesetzesstufe nachzuholen ist, falls es nachzuholen ist. Im Rahmen der Erarbeitung der Verfassung ist vieles nicht diskutiert worden.

H. Güntensperger verweist auf die Kantonsverfassung, die ausdrücklich Ausführungen auf Gesetzesstufe nennt.

A. Eugster führt aus, dass nach Art. 56 der Kantonsverfassung weitere als dort genannte Ausnahmen im Gesetz zu regeln sind.

Für K. Keller-Sutter stellt sich die Frage, wie dogmatisch der Grundsatz der Gewaltenteilung auszulegen ist. Es ist keine rigorose Lösung nötig und haben die Betroffenen fallweise in den Ausstand zu treten.

J. Grämiger erklärt, dass es hier um eine Grundsatzfrage geht. Er hat sich seinerzeit auch zwischen dem Versicherungsgericht und dem Kantonsrat entscheiden müssen.

W. Ritter betont, dass es um einen allgemeinen Grundsatz geht. Viele Funktionen beschränken sich auf enge Kreise. Bei der Grösse des Kantons St.Gallen ist eine gute Verteilung möglich. Der Vorschlag ist keine "Lex Locher". Er hätte ihn auch sonst gebracht.

H. Güntensperger beantragt, dass sämtliche gewählten Richter nicht in den Kantonsrat wählbar sein sollen.

W. Ritter zieht den Antrag der CVP zugunsten des Antrags Güntensperger zurück.

Die Kommission beschliesst mit 17 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Person im Ausstand, dass sämtliche gewählten Richter nicht Mitglied des Kantonsrates sein können.

B. Eberle fragt, ob denn auch Verwaltungsbeamte mit richterlichen Funktionen betroffen sind.

K. Güntzel hält dafür, dass konsequenterweise alle Mitarbeitererebenen auf Unvereinbarkeit zu prüfen sind. Der Staatsanwalt ist nach der Formulierung auch nicht zwingend ausgeschlossen.

A. Eugster macht geltend, dass der Untersuchungsrichter nicht Gegenstand des Gerichtsgesetzes ist, sondern zur Verwaltung gehört, mithin von der Unvereinbarkeit nicht betroffen ist.

W. Ritter meint, dass eine ausdrückliche Erwähnung der Wahlorgane Volk und Kantonsrat dienlich wäre.

K. Keller-Sutter verweist auf den Untersuchungsrichter, der nicht betroffen ist, obwohl er in der Praxis viele und auch gewichtige Entscheide fällt, also eine weitgehend richterliche Funktion ausübt.

H.R. Arta erwähnt die Vermittler und Mitglieder der Schlichtungsbehörden, die auch gewählt sind und nach dem Wortlaut nicht mehr dem Kantonsrat angehören könnten.

K. Güntzel und J. Grämiger treten als Mitglieder einer Schlichtungsstelle in den Ausstand und verlassen den Raum.

F. Fässler beantragt Rückkommen und folgende Formulierung "Alle Mitglieder der kantonalen Gerichte und der Kreisgerichte können dem Kantonsrat nicht angehören".

Die Kommission beschliesst mit 13 : 5 Stimmen bei drei Personen im Ausstand Rückkommen.

Bei der Gegenüberstellung der Anträge Güntensperger und Fässler entscheidet sich die Kommission mit 6 : 12 Stimmen bei drei Personen im Ausstand für den Antrag Fässler.

F. Fässler fragt, ob nicht noch ein Antrag Ritter betreffend Art. 27 Abs. 1 im Raum steht. Nach seiner Meinung genügt es, in einem Gremium zu sein.

W. Ritter sieht folgende Formulierungsmöglichkeit: "Die Mitglieder eines kantonalen Gerichtes können nicht Mitglied eines anderen kantonalen Gerichtes sein".

N. Oberholzer gibt zu bedenken, dass die Anklagekammer ein eigenständiges Gericht ist. Der vorgeschlagene Ausschluss beträfe auch diese Richter, die dann nicht im Kantonsgericht mitwirken könnten.

W. Ritter zieht den Antrag zurück und kommt auf Abs. 3 zu sprechen. Dieser ist überflüssig und sollte aus "gesetzgebungshygienischen" Gründen entfernt werden.

H.R. Arta verweist auf die Grundlage des Art. 34 der Kantonsverfassung. Die Bestimmung ist nicht überflüssig, sondern verhindert beispielsweise, dass Vater und Sohn in nachgeordneten Gerichten einsitzen.

Art. 29

Keine Wortmeldung.

Art. 30

Keine Wortmeldung.

Art. 33

Keine Wortmeldung.

Art. 38

Keine Wortmeldung.

Art. 43

Keine Wortmeldung.

Art. 44

Keine Wortmeldung.

Art. 45

Keine Wortmeldung.

Art. 46

Keine Wortmeldung.

Art. 47

W. Ritter beantragt die Streichung von Abs. 2 zweiter Satz. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Regierung abweichende Anträge stellen können soll. Das muss vielmehr die vorberatende Kommission beurteilen.

K. Keller-Sutter führt aus, dass dies eine Frage des Budgetausgleichs ist. Die Regierung muss darauf hinweisen können, wenn eventuell die Budgetrichtlinien verletzt sind.

K. Güntzel will wissen, ob der Kantonsrat von den geänderten Anträgen erfährt, was K. Keller-Sutter bejaht.

Die Kommission nimmt den Antrag Ritter mit 10 : 10 bei einer Enthaltung durch Stichentscheid des Präsidenten an.

F. Fässler will wissen, was dies nun heisst.

H.R. Arta macht auf Art. 73 lit. d der Kantonsverfassung aufmerksam. Die Regierung muss dem Kantonsrat das Budget zuleiten und das Recht der Antragstellung haben. Das kann ihr nicht genommen werden.

F. Würth meint, es könnte die bisherige Formulierung beibehalten werden.

K. Keller-Sutter verneint und verweist auf Abs. 3, wonach die Präsidenten eben weiter einbezogen werden. Ursprünglich hätten sie nur in der Finanzkommission und gemäss Motion nur im Fall abweichender Anträge Stellung nehmen können. Dann ist dies ausgedehnt worden.

A. Widmer macht darauf aufmerksam, dass nach der Abstimmung noch diskutiert worden ist und neue Informationen ergangen sind. Er stellt einen Rückkommensantrag.

K. Güntzel führt aus, dass die Teilnahme der Präsidenten nur für den Ausnahmefall abweichender Anträge verlangt worden ist. Die Regierung geht weiter als in der Motion der RPK gefordert.

Die Kommission beschliesst mit 13 : 8 Stimmen Rückkommen.

W. Ritter erachtet seinen Antrag als verfassungskonform. Es heisst in Art. 73 lit. d der Kantonsverfassung lediglich, die Regierung "unterbreitet" dem Kantonsrat Voranschlag und Rechnung.

Für F. Fässler ist es nicht gut, wenn die Regierung gar nicht Stellung nehmen kann. Im Übrigen geht es nicht an, ihr das Wort zu verbieten.

J. Bereuter erklärt, dass die Regierung die Verantwortung für das Budget und die Rechnung trägt. Es wäre inkonsequent, wenn sie keine Anträge stellen könnte. Gegebenenfalls müsste eigentlich der ganze Budgetprozess überprüft werden.

K. Güntzel erinnert an die Formulierung der RPK, wonach sinngemäss die Gerichte in die Finanzkommission gehen können sollen, falls sie sich mit der Regierung nicht finden.

K. Keller-Sutter verweist auf Art. 47 Abs. 1 der geltenden Regelung. Über den Wortlaut hinausgehend erhalten die Gerichte schon heute Gelegenheit, an der Sitzung der Finanzkommission teilzunehmen. Die RPK wollte die heutige Praxis festschreiben. Die Regierung wollte weitergehen und die Gerichtspräsidenten ihre Sache im Kantonsrat vertreten lassen. Aufgrund beispielsweise der Art. 73 und 82 der Kantonsverfassung und Art. 59 des Staatsverwaltungs-gesetzes kann die Regierung in finanzrechtlicher Hinsicht sowieso Antrag stellen.

A. Eugster hält dafür, dass es diesfalls den Abs. 3 nicht braucht.

K. Keller-Sutter entgegnet, dass man ihn aber auch stehen lassen kann. Sie habe die Debatte so verstanden, dass die Regierung hier nicht mehr dreinreden soll. Wir sprechen aber von einem Einzelfall, der vielleicht einmal im Jahrhundert vorkommt.

H. Güntensperger bezeichnet den Antrag als systemwidrig. Wenn die Gerichte Antrag stellen, muss die Regierung das Recht haben, ja hat sie gar die Pflicht, Stellung zu nehmen.

W. Ritter hält an seinem Streichungsantrag fest. Die Regierung muss sich nicht zu allem äussern. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Rechts auf Antragstellung erhält dieses besonderes Gewicht. Für die angestrebte selbständige Justizverwaltung mit Eingriffsmöglichkeit braucht es diese Bestimmung nicht.

J. Bereuter macht darauf aufmerksam, dass es immerhin um eine andere Staatsgewalt geht. Die Festschreibung dieses Rechts der Regierung ist deshalb angebracht.

Die Kommission nimmt den Antrag Ritter mit 10 : 10 bei einer Enthaltung durch Stichentscheid des Präsidenten an.

K. Güntzel beantragt, Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass die Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes nur an der Sitzung im Parlament teilnehmen können, wenn die Kommission von deren Antrag abweicht, also ein Konflikt zur Finanzkommission besteht.

K. Keller-Sutter ist der Meinung, dass die Präsidenten auch an der Sitzung im Parlament teilnehmen sollten, wenn sie in der Finanzkommission gewesen sind. Andernfalls wäre es inkonsequent. Die Regierung will die Vollwertigkeit. Sie will nicht, dass die Gerichte nur in der Kommission ihre Position vertreten und im Kantonsrat dann die Regierung den Kopf hinhalten soll. Die Meinungen gehen im Kantonsgericht offenbar auch auseinander.

N. Oberholzer führt aus, dass Abs. 3 dem Kantonsgericht entgegenkommt. Er deckt ein psychologisches Bedürfnis. Sie möchten gern mit den Mitgliedern des Kantonsrates direkt in Berührung kommen. Dies muss institutionalisiert sein, damit sie Erfahrung sammeln können und nicht einzig in Ausnahmesituationen "vortraben" müssen. Die Gerichte sollen in der Finanzkommission und im Parlament selbst auftreten. Der Amtsbericht läuft über das Justiz- und Polizeidepartement. Auch hier wird gewünscht, dies selbst machen zu können.

K. Gützel zieht seinen Antrag zurück.

Art. 49

K. Keller-Sutter stellt in Aussicht, dass Abs. 1 und 2 aufgrund hier gefällter Entscheide noch geprüft wird.

Art. 59

L. Reimann beantragt, in Abs. 1 die Formulierung "..., so zieht der Richter einen Übersetzer ..." in "..., so zieht der Beteiligte einen Übersetzer ..." zu ändern. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, Übersetzer für alle möglichen Sprachen beizuziehen, was im Übrigen auch teuer ist. Vielmehr hat der Fremdsprachige selbst dafür zu sorgen, dass man ihn versteht.

F. Fässler macht darauf aufmerksam, dass im Zivilprozess beide Parteien ein Interesse an einer korrekten Übersetzung haben und die Parteien diese Kosten tragen. Im Strafprozess bedeutete die beantragte Änderung einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht, hat doch nach den EMRK-Organen der Staat die Übersetzungskosten zu tragen.

W. Locher führt aus, dass keine Gewähr besteht, dass richtig übersetzt wird, wenn die Beteiligten die Dolmetscher mitbringen.

D. Scherrer beschreibt, dass oft mit eigenen Dolmetschern beim Gericht vorgesprochen wird. Dabei kann es sich beispielsweise um ein Kind oder einen Kollegen handeln. Wer ein Gesuch stellt, muss selbst einen Übersetzer mitbringen. Die Situation ist heikel. Oftmals hat man den Eindruck, dass nicht richtig verstanden oder übersetzt wird. Bisweilen antwortet der Übersetzer von sich aus. Heute gibt es einen zentralen Pool mit zuverlässigen Übersetzern.

L. Reimann zieht den Antrag zurück.

Art. 63

L. Reimann beantragt für Abs. 1 die Formulierung: "Der Richter gibt Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt." Dies kann wichtig sein für Studenten und andere Interessierte. Das Bundesgericht macht dies ebenfalls.

N. Oberholzer führt aus, dass das Bundesgericht nicht mit kantonalen Gerichten zu vergleichen ist. Keinesfalls macht es Sinn, alle Entscheide zu publizieren. Es gibt nämlich Hunderte von Entscheiden, an denen Dritte kein Interesse haben. Der Aufwand für die Anonymisierung wäre gross. Besser ist, im Internet eine Auswahl zur Verfügung zu stellen. Er nimmt die Anregungen entgegen, mehr Entscheide von allgemeinem Interesse bekannt zu geben.

D. Scherrer verweist darauf, dass Kreisgerichtsentscheide von allgemeinem Interesse weitergezogen werden und dann gegebenenfalls das Urteil des Kantonsgerichtes publik gemacht

werden kann. Im Übrigen wird die Arbeit für Studenten aufwändiger, wenn noch mehr Entscheide öffentlich sind.

B. Eberle hält dafür, dass auch nach dem Antrag nur Entscheide publik zu machen sind, an denen ein allgemeines Interesse besteht. Es hat immer noch eine Abwägung durch das Gericht zu erfolgen.

Die Kommission lehnt den Antrag Reimann mit 6 : 13 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

Art. 65bis

A. Widmer erkundigt sich, wer die Pensen zuordnet und ob diese Frage überhaupt unter diesen Artikel fällt.

D. Scherrer erklärt, dass dies über den Stellenplan erfolgt.

A. Widmer hakt nach und will wissen, wer die Verteilung im Gericht macht. Ist dies der Präsident?

N. Oberholzer verweist auf lit. d, wonach die Fälle nach festen Regeln zugeordnet werden. Es gibt Kreisgerichte mit Kammersystem und andere Systeme der Aufteilung. Letztlich liegt dies in der Gesamtverantwortung des Kreisgerichtes.

Für H.R. Arta ist die Problematik der Anzahl Richter bzw. Stellenprozente angesprochen. Für den Entwurf sind fixe Zahlen errechnet worden. Die Festlegung einer Bandbreite ist nicht ausgeschlossen. Es gilt, einen Konnex herzustellen zwischen dem Stellenplan und der Anzahl zu wählender Richter.

J. Bereuter macht auf Art. 33 des geltenden Gerichtsgesetzes aufmerksam. Danach verteilen die Kreisgerichte die Pensen.

D. Scherrer erachtet es als problematisch, wenn zu wenig Gewählte die Wahlvoraussetzungen erfüllen.

Art. 67

W. Ritter ist dagegen, dass von Fall zu Fall über den Beizug eines Gerichtsschreibers befunden wird. Das Kantonsgericht muss in einer Verordnung regeln, wann der Gerichtsschreiber in Einzelrichterfällen mitwirkt. Anstelle von Abs. 1 lit. c und Abs. 2 wird folgende Formulierung beantragt:

"c) wirkt in Einzelrichterfällen mit.

Der Gerichtsschreiber steht unter der administrativen Aufsicht des Geschäftsleiters und unter der fachlichen Aufsicht des Verfahrensleiters.

Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung, in welchen Fällen Gerichtsschreiber in Einzelrichterfällen nach Abs. 1 Bst. c mitwirken."

K. Güntzel gibt zu bedenken, dass die Kompetenzen für das Kantonsgericht etwas weit gehen.

W. Locher stellt die Frage in den Raum, ob dies eine Abweichung vom Prinzip des schreiben-
den Richters bedeutet.

F. Fässler führt aus, dass die Vorschläge den Job unattraktiv machen. Er kommt nur noch für
Studienabgänger in Frage, die aber mit den schwierigen Fällen überfordert sind. Es gibt Situa-
tionen, in denen der Gerichtsschreiber erforderlich ist. Dies gilt immer, wenn eine mündliche
Verhandlung erfolgt. Der Richter kann nicht gleichzeitig die Verhandlung führen, Fragen stellen,
das Protokoll führen, Das 4-Augen-Prinzip ist im Hinblick auf die Qualität zum Teil schlicht
erforderlich. Die Ausarbeitung allgemeiner Regeln durch das Kantonsgericht ist nicht einfach.
Eine Ausdehnung des Einsatzes der Gerichtsschreiber wird unterstützt.

J. Bereuter erklärt, dass die Stelle attraktiv bleiben muss, nicht zuletzt wegen der Konkurrenz
durch das Bundesverwaltungsgericht. Eine Freigabe wird nicht angestrebt. Jedoch muss immer
ein Gerichtsschreiber beziehbar sein, auch bei Einzelrichterfällen. Wichtig ist das Anliegen der
Abschaffung der Gerichtsschreiberjustiz. Der Beizug eines Gerichtsschreibers in aufwändigen
Fällen steht dem nicht entgegen.

Nach K. Güntzel soll das Gericht den Einsatz der Gerichtsschreiber regeln.

K. Keller-Sutter erachtet in erster Linie als wichtig, eine Entflechtung von Richter- und Gerichts-
schreiberfunktion zu erreichen. Der Gerichtsschreiber soll im Kollegialgericht mitwirken.
Höchstens ausnahmsweise soll er in Einzelrichterfällen beigezogen werden. Die beantragte
Formulierung "wirkt in Einzelrichterfällen mit" bedeutet eigentlich einen Rückschritt und macht
die Stelle weniger attraktiv. Dieser Job soll und kann auch ein Karriereschritt sein. Es ist dis-
kutabel, in welchen Fällen der Einzelrichter allein sein soll. Auf keinen Fall aber soll der Ge-
richtsschreiber in allen Einzelrichterfällen dabei sein.

J. Grämiger macht geltend, dass heute in vielen Fällen Praktikanten die Funktion des Gerichts-
schreibers übernehmen. Diese sind billig. Man kann definieren, wann ein intern gewählter Ge-
richtsschreiber beizuziehen ist und es dem Gericht überlassen, wann Praktikanten beigezogen
werden.

W. Ritter führt aus, dass der Einzelrichter nach dem Entwurf in jedem Fall den Präsidenten fra-
gen muss, ob er einen Gerichtsschreiber bekommt. Eine generell-abstrakte Regelung ist vor-
zuziehen. Damit diese kantonal einheitlich ist, soll sie vom Kantonsgericht geschaffen werden.

N. Oberholzer ist bereit, die gewünschte Regelung auszuarbeiten. Viele finden ihre Fälle wich-
tig, weshalb mit der Regelung wohl gar nicht so viel erreicht werden kann. Jedoch hat es das
Parlament in der Hand. Es kann via Stellenplan Einfluss nehmen. Wenn viele Gerichtsschreiber
zur Verfügung stehen, werden sie auch eingesetzt.

K. Güntzel ist der Ansicht, dass dies über den Stellenplan gesteuert werden soll. Im Übrigen
kann das Kantonsgericht keine Verordnung, sondern nur ein Reglement erlassen.

W. Locher erachtet es als richtig, wenn der Einzelrichter für den Beizug eines Gerichtsschrei-
bers einen Antrag stellen und der (einzige) Präsident darüber entscheiden muss, wobei er in
der Regel nur in komplexen und anspruchsvollen Fällen zustimmt.

K. Keller-Sutter befürwortet eine einheitliche Regelung, um die Homogenität der Praxis bewah-
ren zu können.

D. Scherrer bestätigt, dass in vielen Fällen Praktikanten schreiben. Insbesondere in Summar-
verfahren im Bereich SchKG werden regelmässig diese und nicht Gerichtsschreiber beigezo-
gen. Es gibt aber durchaus heikle Einzelrichterfälle, wo ein Gerichtsschreiber erforderlich ist.

N. Oberholzer verweist auf die dem Kantonsgericht auferlegte Führung durch Controlling. Eine Konsequenz daraus sei, dass sie schauen müssen, wo Handlungsbedarf besteht. Hiezu gehört auch die Frage des Beizugs der Gerichtsschreiber in Einzelrichterfällen.

W. Ritter fragt, ob es sinnvoll ist, dass der Präsident in jedem Fall entscheiden muss.

D. Scherrer wünscht einen Katalog vom Kantonsgericht.

J. Bereuter lehnt ein Reglement ab und beantragt als Abs. 1 lit. c "wirkt mit Zustimmung des Präsidenten in anspruchsvollen und aufwändigen Einzelrichterfällen mit".

W. Ritter schliesst sich diesem Antrag an unter der Voraussetzung, dass Abs. 2 angepasst wird.

K. Keller-Sutter sichert zu, dass Abs. 2 hinsichtlich des Entscheids der Kommission, nur noch einen Präsidenten pro Kreisgericht zu wählen, überarbeitet und der Vorschlag den Anwesenden zugestellt wird.

Die Kommission nimmt den Antrag Bereuter einstimmig an.
--

B. Eberle hält abschliessend fest, dass den Kommissionsmitgliedern Beratungsunterlagen des Departementes zugestellt werden und die Beratung in der nächsten Sitzung fortgeführt wird.

Flumserberg, 30. Juni 2007

St.Gallen, 2. Juli 2007

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Beat Eberle

Daniel Rusch